Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. für Stadt und Land Geschäftsstelle: Herford, Kennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: ¼jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild", 30 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: *Herforder Erzähler* (täglich), *Am Pflug* (monatlich zweimal), *Haus und Hof* (monatlich zweimal), *Fabrik und Handwerk* (monatlich einmal), *Für Jäger und Naturfreunde* (monatlich einmal), *Mode für Alle* (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 299 — Herford, Donnerstag, den 21. Dezember — 1916

Vor der Antwort des Vierverbandes.

Es ist genau so gekommen, wie wir vorher gesagt haben: die englische Regierung wagt mit Rücksicht auf die Neutralen, mit Rücksicht auf diejenigen Angehörigen der Entente, die sich noch einen Funken von Vernunft und Ueberlegenheit bewahrt haben, nicht, die deutsche Note glatt abzulehnen, sie gibt aber einen Bescheid, der nach menschlicher Voraussicht das Friedensangebot illusorisch macht und ein Scheitern der ganzen gegenwärtigen Aktion beinahe als unvermeidlich erscheinen läßt. Allerdings wird kein endgültig abweisendes Wort gesprochen. Dazu ist Lloyd George zu schlau, wie denn bereitwillig anerkannt werden muß, daß seine Rede oratorisch und diplomatisch äußerst geschickt abgefaßt ist. Aber es gehört ein starker Glaube dazu, anzunehmen, daß die jetzige Friedensaktion nach dieser Entgegnung des englischen Premierministers noch mit einer Aussicht auf Erfolg betrieben werden kann. Obgleich das Wort „Nein" vorsichtig vermieden worden ist, so leuchtet es doch beinahe durch jeden Satz hindurch.

Wenn Lloyd George sagt, er freue sich, daß Frankreich und Rußland als erste eine Antwort erteilt hätten, und wenn er hinzufügt, daß er dieser Antwort im Namen der Regierung eine klare und endgültige Unterstützung gebe, so sagt das genug. Denn um nur bei Rußland zu bleiben, so hat der Minister des Aeußern, Pokrowsky, sich ausdrücklich den Standpunkt zu eigen gemacht, daß Rußland nicht Frieden machen werde, bis der letzte feindliche Soldat das Land verlassen habe. Er hat es abgelehnt, mit dem Feinde, der unter dem Vorwand eines dauerhaften Friedens einen Aufschub suche, einen vorzeitigen Frieden zu schließen, und sich auf die Notwendigkeit berufen, den Krieg bis zum siegreichen Ende zu führen. Also eine Ablehnung in aller Form, die jetzt von Lloyd George „klar und endgültig" unterstützt wird, die sich also die englische Regierung zu eigen macht. Nichtsdestoweniger vermeidet es Lloyd George aber, nun auch „klar und endgültig" zu den Mittelmächten zu sagen: Wir weisen das Friedensangebot zurück. Eine solche brüske Ablehnung würde doch einen zu peinlichen Eindruck machen, und deshalb hilft sich der Leiter des englischen Staates mit einigen rednerischen Kunststücken und rhetorischen Fragen über die unbequeme Situation hinweg.

Lloyd George übt nicht nur negative Kritik an der Friedensnote, er betätigt sich auch positiv, indem er seinerseits die „einzigen Bedingungen" mitteilt, unter denen Frieden in Europa erlangt werden kann. Das sind: vollständige Wiederherstellung, volle Genugtuung und wirksame Garantien. Man kann nicht gerade behaupten, daß sich diese Friedensbedingungen durch einen konkreten Inhalt auszeichnen. Aber soviel ist klar, daß sie weit hinausgehen über die Forderung nach einer Wiederherstellung des alten Zustandes. Dieser Punkt ist nur eine der Forderungen der Entente. Daran schließt sich diejenige der vollen Genugtuung. Der englische Urtext hat hier das Wort „reparation", das an sich etwas vieldeutig ist; aber aus der von dem englischen Premierminister beliebten Zusammenstellung mit „restitution" ergibt sich soviel, daß es etwas Weitergehendes besagt als dieses Wort, also die „Wiederherstellung". Vermutlich ist damit die völlige finanzielle und wirtschaftliche Entschädigung der durch den Krieg geschädigten Gebiete unserer Feinde gemeint. Drittens aber kommen noch hinzu wirksame Garantien, das heißt Sicherheiten gegen die Wiederholung eines derartigen Krieges wie des gegenwärtigen. Daß diese Garantien in einer Zerstückelung deutschen Gebiets, in einer Vernichtung seiner Flotte und einer Auflösung seines Heeres beruhen, darüber hat Herr Asquith seinerzeit keinen Zweifel gelassen. Und demgegenüber wagt Lloyd George noch die Frage zu stellen, ob der deutsche Kanzler eine einzige Redewendung gebraucht habe, die darauf hindeutete, daß er bereit sei, einen solchen Frieden anzunehmen! Wahrhaftig, ein starkes Stück, zumal wenn man bedenkt, in welcher miserablen militärischen Situation die Entente solche Forderungen zu stellen sich erdreistet.

Alles, was Lloyd George sonst sagte, war nur darauf berechnet, der Mißstimmung über die schnöde Behandlung des deutschen Angebots im eigenen Lande und bei den Neutralen entgegenzuarbeiten. Da gibt er zu verstehen, der Friedensvorschlag sei vermutlich nur gemacht, weil Deutschland Zeit gebraucht, sich seine Eroberungen zu assimilieren, oder weil es seine Truppen für neue Eroberungen zu reorganisieren wünscht, oder weil das deutsche Volk Zeichen der Ermüdung und Teilnahmslosigkeit gibt. Natürlich übt der Redner die Vorsicht, diese traurige Verdächtigung des ehrlichen Willens der Mittelmächte nicht gerade herauszusprechen. Er kleidet sie vielmehr in eine historische Betrachtung, bei der er Deutschland mit Napoleon I. in Parallele setzt. Uebrigens bei der jetzigen Bundesgenossenschaft zwischen England und Frankreich ein etwas heikler Vergleich, so daß es Lloyd George auch für das klügste gehalten hat, den Namen Napoleons gar nicht zu nennen. Die Franzosen werden ihm für diese zarte Rücksichtnahme dankbar sein!

Aber diese Verdrehung des Tatbestandes genügt noch nicht, um vor allen rechtlich und human denkenden Menschen die Ablehnung der Friedensnote zu rechtfertigen. Deshalb zieht der Redner zum Schluß noch stärkere Register und findet pathetische Töne bei der Charakterisierung der Deutschen als Barbaren. Denn so abgeschmackt der Vorwurf barbarischer Kriegsführung gegenüber den Deutschen ist, Lloyd George muß der Ansicht sein, daß sich damit immer noch etwas bei den Neutralen ausrichten läßt. Allmählich aber weiß man doch auch im neutralen Auslande, soweit man sich dort überhaupt sachlich unterrichten will, über die Tatsachen Bescheid, und man weiß insbesondere, daß die Schilderung, die Lloyd George über die angeblichen Untaten der Soldateska auftischte, gar nicht in Belgien passiert sind, sondern daß sie viel besser auf die Verbrechen eines gewissen Volkes in — Südafrika passen.

Wir sagten schon zu Anfang, Lloyd George habe es unterlassen, in seiner Rede ein bündiges Nein gegenüber der deutschen Friedensnote auszusprechen. Daß er zur Zeit noch einer klaren Antwort ausweicht, hat seine guten Gründe. Denn trotz aller Zuversicht, die er zur Schau trägt, ist es ihm doch wegen der Wirkung nach außen hin herzlich unangenehm, eine endgültige Entscheidung zu geben. Aber einmal, und zwar in nicht allzulanger Zeit, wird er sich doch dazu entschließen müssen, nämlich dann, wenn die englische Regierung ebenso wie die übrigen Ententestaaten die offizielle Antwort auf die offizielle Note zu erteilen genötigt ist. Dann, wenn der amtliche Bescheid eintrifft, wird es an der Zeit sein, die daraus ergehenden Folgerungen gründlich zu erörtern.

Die Auffassung in Wien.

Wien, 20. Dez. Die Blätter heben hervor, daß nach den nunmehr bekannt gewordenen Aeußerungen der Staatsmänner der Entente mit der Ablehnung des Friedensangebots des Vierbundes zu rechnen ist. Nach den gestrigen Worten des ehemaligen Friedensapostels Lloyd George erscheint dem „Fremdenbl." die Fortführung des furchtbaren Weltkrieges als beinahe unvermeidlich. Lloyd George scheint die Schuld, den Krieg leichtfertig zu verlängern, geringer einzuschätzen, als die Schuld, den Krieg zu beenden, bevor das ins Auge gefaßte Ziel erreicht sei, und dieses Ziel bezeichnete der englische Premier gestern mit dem düstern Wort: Genugtuung. Lloyd George verlangt Genugtuung offenbar dafür, daß der Vierbund es wagte, sich gegen den Angriff einer Welt von Feinden, die unter dem Kommando Englands stehen, zur Wehr zu setzen. Wenn es noch eines Beweises bedurft hätte, auf welcher Seite die Urheber des Weltkrieges zu suchen sind, so kann heute wohl kein Zweifel mehr darüber sein, daß klar zu Tage liegt, wer die Möglichkeit des Friedens von sich weist, wer die Fortsetzung des Kampfes fordert. Das Blatt weist sodann auf den Unterschied zwischen den Erklärungen Lloyd Georges und Sonninos hin, welcher sehr vorsichtig sprach und dessen Worte nicht wie eine Ablehnung klangen und betont, die Antwort der Entente wird zweifellos den Geist Lloyd Georges atmen.

„Neue Freie Presse" stellt fest, daß die Mittelmächte keine Genugtuung zu geben haben und sich keiner zu unterwerfen haben und daß das Verlangen nach Genugtuung Uebermut wäre und die Verleugnung der offenkundigen, durch den Krieg geschaffenen Tatsachen wäre. Das Blatt betont, Lloyd George mußte so sprechen, da er als Vertreter der Kriegsparteien zum ersten Mal sich dem Hause in der Würde eines Premierministers vorstellte, und die Rede, in welche sich die Besorgnis der Entente zeigt, durch die Note unter Druck gesetzt zu werden, läßt noch immer die Möglichkeit offen, daß die Frage an die Mittelmächte gerichtet wird, welche Vorschläge sie zu machen haben. Die Erklärungen des italienischen Ministers rechtfertigen diese Vermutung. — Auch das „Neue Wiener Tageblatt" will nicht leugnen, daß die Rede des italienischen Ministers nicht ohne Vorteil sich abhebt besonders von den Ausführungen Briands meint jedoch, daß, wenn er auch in der Sprache sich von seinen Ententekollegen sehr unterscheidet, in der Sache aber es immer das Gleiche ist. Das Blatt weist sodann die Vorwürfe Sonninos wegen Unaufrichtigkeit bei den letzten Verhandlungen vor dem Ausbruch des italienischen Krieges seitens Oesterreich-Ungarns zurück und sagt, daß die Zentralmächte und ihre Verbündeten im Bewußtsein der Kraft ihrer Stellung und aus reiner Menschlichkeit das erste Friedenswort offiziell gesprochen haben, was den Herren von der Entente sehr leid tun mag, aber man ist ihnen zuvorgekommen. Das Blatt schließt: Wir haben einen positiven Vorschlag gemacht, um zu sehen, ob jetzt nicht Frieden gemacht werden könne, darauf gibt es eine Antwort: Ja oder Nein.

Diplomatie und Friedensangebot.

fd. **Wien**, 21. Dez. **Entgegen der pessimistischen Auffassung einiger Blätter hält die Diplomatie in ruhiger Beurteilung an der durch das Friedensangebot geschaffenen Lage fest, die durch die Rede von Lloyd George keineswegs geändert sei. Die vorliegende Reutermeldung bezweckt zunächst eine Reparatur der durch das Friedensangebot zu ungunsten der Entente verschobenen diplomatischen Situation, nach der die Eroberung der Walachei einen wichtigen Kriegsabschnitt bedeuten würde. Demgegenüber sagt die Entente, daß sie nur widerwillig sich überhaupt auf eine Aussprache einlasse, mit anderen Worten, ihre militärische Lage für günstig genug halte, um höchstens aus Menschlichkeit sich zur Anhörung des Gegners zu zwingen. Die eigentliche Antwort erfolgt aber nicht vor dem Parlament, sondern an die Neutraln, die die Note überreicht haben. Man rechnet bestimmt darauf, daß kein absolute Ablehnung erfolgt, womit allerdings noch keineswegs gesagt sei, daß die Konferenz zustande komme. Inzwischen würden starke weitere Versuche, die Kriegslage zu bessern, erwartet.**

fd. **Bern**, 21. Dez. Die „Neue Züricher Ztg." berichtet aus dem Haag: **Neuere Nachrichten lauten wieder pessimistischer. Man sagt, daß die Ententemächte nur über eine geschickte Form der Ablehnung verhandeln, um die Schuld von sich abzuwälzen.**

Der Rückzug des russisch-rumänischen Heeres.

fd. **Budapest**, 21. Dez. **Der militärische Mitarbeiter der „Grazer Tagespost" berichtet: Die Hauptmasse der russischen Armee in der Walachei befindet sich in vollem Rückzuge in dem befestigten Raum zwischen Braila und Galatz. Der rechte westliche Flügel leistet gegenwärtig im Raume von Ramnicu-Sarath Widerstand. Starke Nachhuten, unterstützt durch russische Infanterie, decken die rückwärtige Bewegung des russisch-rumänischen Heeres.**

Die englischen Eisenbahnen unter Staatskontrolle.

fd. **Aus dem Haag**, 21. Dez. **Aus den Mitteilungen des Schatzkanzlers in der Sitzung des Unterhauses vom Donnerstag ergibt sich, daß die Regierung die Eisenbahnlinien unter Kontrolle genommen hat. Bonar Law teilte lediglich mit, daß ein günstiges Abkommen zwischen Staat und Eisenbahnern getroffen sei. Einzelheiten mitzuteilen verweigerte er. Wie bekannt, drohten die irischen Eisenbahner in den Streik einzutreten, da diese ebenso gut gestellt zu werden wünschen, wie die Eisenbahnbeamten Großbritanniens. Dieser Streik wurde abgewendet, indem die Regierung Hals über Kopf auch die irischen Eisenbahnlinien unter Staatskontrolle stellte. Wie weit diese Staatskontrolle Wirkung auf die Finanzverwaltung und die Eisenbahnen hat, wird nicht gesagt. Jedenfalls gaben sich die Arbeiter zufrieden, woraus zu entnehmen ist, daß ihre Wünsche erfüllt worden sind.**

Deutsche U-Boote vor Bordeaux.

fd. **Von der Schweizer Grenze**, 21. Dez. **„Petit Parisien" erfährt aus Bordeaux: Einige Augenblicke nach der Einfahrt des aus Newyork kommenden Paketdampfers „Espagne" wurden zwei ins Meer stechende Dampfer torpediert.**

Ein Liebeswerk Brasiliens.

fd. **Bern**, 21. Dez. **Die brasilianische Regierung fordert einen Gesetzentwurf, der dahin zielt, den Kriegführenden vorzuschlagen, Kriegsgefangene zur Verbesserung ihrer Lage nach Brasilien zu bringen.**

Französische Meldung aus Portugal.

fd. **Bern**, 21. Dez. **„Temps" meldet aus Lissabon: Das Leben hat wieder sein gewöhnliches Aussehen angenommen. Die Behörden sind wieder Herr der Lage. Der Ministerrat wird heute dem Parlament die nötigen Maßnahmen vorschlagen. Machado Santos weigert sich, mitzuteilen, auf welche Hilfe er bei seinen Versuchen rechnet.**

Bericht des Hauptquartiers.

WTB. **Großes Hauptquartier**, 20. Dezbr.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Somme, an der Aisne und in der Champagne sowie auf dem Ostufer der Maas nur in einzelnen Abschnitten wechselnd starkes Artilleriefeuer und Patrouillentätigkeit.

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Nichts Wesentliches.

Front des Generaloberſten Erzherzog Joseph.

In den Bergen auf dem Ostufer der Goldenen Bistritz scheiterten mehrere Angriffe russischer Bataillone.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Nichts Neues.

Mazedonische Front.

Vereinzelt war die Artillerie-Tätigkeit lebhafter.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

WTB. **Berlin**, 20. Dez., abends. (Amtlich.)

An der Westfront und im Osten keine größeren Kampfhandlungen.

Im nördlichen Teil der Dobrudscha hat sich der bis dorthin gewichene Gegner wieder zum Kampf gestellt.

Im Cernabogen sind nach starkem Feuer einsetzende feindliche Angriffe vor unseren Stellungen gescheitert.

Der Wiener Bericht.

Wien, 20. Dez. Amtlich wird gemeldet:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Gegen unsere Stellungen im Mosticenesti-Abschnitt wiederholten die Russen gestern ihre heftigen Angriffe, die unter größten Feindverlusten abgewiesen wurden.

An den anderen Frontteilen hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Lage unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes.
v. Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Zum Untergang des „Suffren".

wtb. **Berlin**, 20. Dez. **Eines unserer Unterseeboote hat am 26. November etwa 50 Seemeilen nordwestlich von Lissabon ein feindliches Linienschiff durch Torpedoschuß versenkt. Es handelt sich um das vom französischen Marineministerium am 8. Dezember als mit der gesamten Besatzung verloren gemeldete französische Linienschiff „Suffren".**

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Keine Heizung in Paris.

hf. **Genf**, 20. Dez. Nach dem „Echo de Paris" sind in Paris tausende von Haushaltungen, selbst reicher Leute, ohne Heizung. In Hunderten von Gebäuden ist die Zentralheizung abgestellt. Nach dem Gutachten von Fachleuten wird sich die Lage zum 1. Januar oder Anfang Februar ab sogar noch verschlimmern.

Der bekannte französische Flieger Beaucamp abgeschossen.

hf. **Genf**, 20. Dez. Im Luftkampf unweit Douaumont wurde der bekannte französische Dauerflieger Beaucamp von einem deutschen Flieger abgeschossen. Beaucamp fiel mit seinem Apparat innerhalb der französischen Linien nieder. Der Flug, bei dem er umkam, war der erste Flug, den er nach seinem bekannten Dauerflug über Bayern mit der Landung in Italien unternahm.

Die Pariser Sozialistenkonferenz zur Friedensfrage.

TU. **Basel**, 20. Dez. Während der Diskussion auf dem sozialdemokratischen Parteitag gab Longuet seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß die Minderheit sich keineswegs gegen die aufgestellte Tagesordnung ausspreche, sondern für die Tagesordnung der Zimmerwalder eintrat. In der Diskussion erklärte, der eben erst aus dem Ministerium Briand ausgeschiedene Exminister Sembat, daß er sich ebenfalls auf den Boden der Tagesordnung stelle. Es sei nützlich, zu verlangen, daß die Alliierten Regierungen die Friedensvorschläge nicht kurzerhand ablehnen. Man müsse erfahren, ob die Zentralmächte lediglich die Eröffnung von Friedensverhandlungen anstreben oder ob sie wirkliche Friedensvorschläge zu machen haben. Aus den weiteren Verhandlungen des Pariser Parteitages geht hervor, daß der Regierungssozialismus des Abgeordneten Renaudel überhaupt nicht mehr gebilligt wird. Der Verbandstag hatte schließlich auch wieder Stellung zu nehmen zu der Frage der Teilnahme von sozialistischen Abgeordneten an der Regierung, denn nach dem Ausscheiden von Sembat und Guesde blieb Thomas als Munitionsminister in dem neuen Kabinett. Die Teilnahme eines Sozialisten an der Regierung zu verbieten, wurde abgelehnt, jedoch nur mit einer geringen Mehrheit.

Aus englischer Gefangenschaft entlassen.

w. **Berlin**, 20. Dez. Der Oberleutnant zur See Crompton ist vor kurzer Zeit aus der englischen Gefangenschaft entlassen und als Austauschgefangener nach der Schweiz gebracht worden.

Oberleutnant Crompton fiel, wie bekannt, den britischen „Baralong"-Helden in die Hände und wurde einer ganz schmählichen Behandlung ausgesetzt, gegen die unsere Regierung den heftigsten Einspruch erhob.

Wien, 20. Dez. Der Kaiser empfing mittags den apostolischen Nuntius Valfre di Bonzo in der Hofburg in besonderer Audienz.

Ausschußberatung über das Hilfsdienstgesetz.

Der Reichstagsausschuß zur Mitwirkung an der Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ist am Mittwoch zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Er besteht bekanntlich aus 15 Mitgliedern. Zur Beschlußfassung gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes lagen zwei vom Bundesrat angenommene Entwürfe vor. Der erste Entwurf bestimmt:

§ 1. Solange die im § 9 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Ausschüsse noch nicht in Tätigkeit treten können, werden deren Obliegenheiten mit gleicher Wirkung durch vorläufige Ausschüsse wahrgenommen, die von den stellv. Generalkommandos nach Bedarf eingerichtet werden; § 10 Abs. 2 des Gesetzes findet keine Anwendung. (§ 9 Abs. 2 sieht einen Ausschuß als Beschwerdeinstanz vor, in Fällen wo ein Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen die Bescheinigung verweigert, daß die Beschäftigung mit Zustimmung des Arbeitgebers aufgegeben worden ist. — § 10 Abs. 2 ordnet die Einholung von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für Berufung der Vertreter in die Ausschüsse an.) — § 2. Soweit zur Wahrnehmung in die Obliegenheiten der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung der stellv. Generalkommandos, in Bayern des Kriegsministeriums, auch an die Stelle der vorläufigen Ausschüsse treten. — § 3. Die Anweisung für das Verfahren bei den vorläufigen Ausschüssen erläßt das Kriegsamt. — § 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und am 1. Februar 1917 außer Kraft.

In der Beratung zu § 1 wurde von sozialdemokratischer Seite beantragt, die Bestimmung, daß die Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes keine Anwendung finden sollen, zu streichen und dafür zu setzen „daß ausnahmsweise von diesen Vorschriften abgesehen werden könne". Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeiterorganisationen bereits durchweg ihre Vorschläge fertig hätten. Eine generelle Bestimmung, daß das Vorschlagsrecht bei den provisorischen Ausschüssen keine Anwendung finden solle, könne dazu führen, daß die einzelnen Generalkommandos nun diese Vorschläge überhaupt nicht berücksichtigten und für die Besetzung der Arbeitervertreterstellen die Vorschläge der Unternehmer berücksichtigten. — Ein nationalliberaler Antrag verlangte, daß die Bestimmungen des § 10 nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Seitens der Regierung wurde darauf hingewiesen, daß sie es für selbstverständlich betrachte, daß nach Möglichkeit auch bei Bildung der provisorischen Ausschüsse die Organisationsvorschläge berücksichtigt werden sollen. Man möge zu der Regierung doch das Vertrauen haben, daß sie den größten Wert darauf lege auf die Zusammenarbeit mit den Arbeiterorganisationen, wie dies auch Staatssekretär Dr. Helfferich auf dem Kongreß der Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht habe.

Unter Ablehnung aller anderen Anträge beschloß der Ausschuß folgende Fassung: „Die Beachtung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes ist nicht erforderlich."

An die Stillegung von Betrieben wird vorläufig nicht gedacht. Es ist ein Ausschuß gebildet worden, der die in den einzelnen Industrien notwendigen Maßnahmen vorbereiten soll. Zwangsmaßnahmen sollen vorläufig durchaus vermieden werden. Die notwendigen Eingriffe sollen vielmehr durch Vereinbarungen getroffen werden. Dagegen wird eine weitere nicht unwesentliche Einschränkung des Personen-Eisenbahnverkehrs erfolgen, und zwar sollen die Personenzüge nach Möglichkeit vermindert werden, während die Schnellzüge, besonders die der großen Verkehrslinien, aufrecht erhalten bleiben sollen. Um die Eisenbahnen zu entlasten, soll die Binnenschiffahrt mehr als bisher ausgenutzt und entsprechend auf jede Weise gefördert werden. Dagegen soll der Kohlentransport als besonders dringlich bevorzugt werden. Man will dabei aber die Vorräte, die die einzelnen Kohlenhändler haben, prüfen und zuerst sollen diejenigen berücksichtigt werden, deren Vorräte aufgebraucht sind oder zu Ende gehen. Alle Sorgfalt soll der Beförderung von landwirtschaftlichen Produkten gewidmet werden. Weiter soll auch für ausreichende Beköstigung der Munitionsarbeiter, möglichst auch an der Arbeitsstelle, gesorgt werden. Es sind bereits umfassende Vorkehrungen getroffen worden. Die Zivildienstpflichtigen sollen nicht nur in der Heimat verwandt werden, sondern auch in den Etappen. Man will dadurch die Möglichkeit gewinnen, Kräfte, die jetzt in den Etappen gebraucht werden, für die Front freizumachen. Ausdrücklich wurde betont, daß jetzt freiwillige Meldungen für den Hilfsdienst keinen Zweck haben. So weit ist die Sache noch nicht. Schließlich sei noch erwähnt, daß die Zivildienstpflichtigen nicht dem Militärstrafgesetzbuch unterstehen, auch dann nicht, wenn sie Bahnen bewachen.

Nach fünfstündiger Verhandlung wurde die Beratung beendet. Die nächste Sitzung wird erst im Januar stattfinden.

Die Nachprüfung der Kriegslieferungen.

w. **Berlin**, 19. Dez. Die in Verfolg eines Reichstagsbeschlusses vom Reichskanzler berufene Kommission zur Prüfung der Verträge über Kriegslieferungen ist heute zu ihrer ersten Sitzung im Reichstagsgebäude zusammengetreten. Als Vorsitzender der Kommission wies Staatssekretär Dr. Helfferich auf die ungewöhnlich großen Aufgaben der Kommission hin, die die Verträge über Kriegslieferungen im Werte von vielen Milliarden Mark zu prüfen haben werde, eine Aufgabe, wie sie in der Welt noch nicht zu bewältigen war. Diese Aufgabe sei zu bewältigen, schon um unserem Volke das Vertrauen zu erhalten, daß in diesen Geschäften alles mit rechten Dingen zugehe, daß nach vernünftigen Grundsätzen verfahren werde, daß die Personen, die so gewaltige Geschäfte zu bearbeiten hätten, dem alten Ruf der deutschen Beamtenschaft Ehre machten, daß mit den Riesensummen sparsam umgegangen werde, daß eine gewisse Kontrolle da sei und daß auch vermeidliche Fehlgriffe ihre Remedur fänden. Die laufenden Dienstgeschäfte dürften nicht durch zu große Belastung der ohnehin mit ihren Kosten aufs äußerste angespannten Beamten und Offiziere mit Arbeiten der Kommission benachteiligt werden. Die unmittelbaren Erfordernisse des Krieges müßten allem anderen vorgehen. Während des Krieges werde eine Einzelprüfung der Lieferungsverträge nicht möglich sein. Vielleicht könnten Stichproben gemacht werden. Nach einer Aussprache einigte sich die Kommission dahin, daß in der nächsten Sitzung zunächst seitens der einzelnen Veranstaltungen die maßgebenden Grundsätze für die Abschlüsse von Lieferungsverträgen möglichst an der Hand schriftlicher Unterlagen mitgeteilt werden sollten. Ferner, daß Einzelfälle die in der Oeffentlichkeit zu Bedenken und Beunruhigungen Anlaß geben, schriftlich von den Kommissionsmitgliedern dem Vorsitzenden mitzuteilen seien, der sie den zuständigen Dienststellen zur Prüfung und Feststellung des Sachverhaltes zuleiten und sie dann der Kommission zur Beratung vorlegen werde. — Die nächste Sitzung wird am 9. Januar 1917 stattfinden.

„Wenn es regnet, werden immer erst die obersten Zweige naß".

Eine Geschichte, zu der man in gegenwärtigen Zeiten am besten keinen Kommentar schreibt, veröffentlicht der „Magdeburgen Generalanzeiger" in seinem „Sprechsaal". Ein Einsender schreibt dem Blatt, dem die Verantwortlichkeit für die diesbezüglichen Angaben vorbehalten bleiben muß, wie folgt.

Wie im vorigen, so auch in diesem Jahre sind in Magdeburg keine Hasen zum Verkauf gekommen. Die einzelnen Landkreise der Provinz Sachsen mit ihrem reichen Wildbestand behalten an sich das Verfügungsrecht durch Beschlagnahme vor. Ich war am Sonntag nach meiner alten Heimat gefahren, in der Absicht, einen Hasen von der Tags zuvor stattgefundenen Treibjagd (Hasen und Fasanen) der Kgl. Domäne zu erstehen. Der Ortsschulze, an den ich mich wandte, der nebenbei bemerkt, anerkennenswertes Verständnis für die Bedrängnis der städtischen Bevölkerung zeigte, konnte leider meiner Bitte nicht entsprechen, da sich im Orte 250 Familien in der Bestelliste hatten eintragen lassen, welche berücksichtigt werden müßten, wie er angab. Aber abgesehen davon, daß diese 250 Familien wohl sämtlich im Besitz eines Schweines sind, und zum Teil schon geschlachtet haben oder in nächster Zeit schlachten werden, sodaß ihnen über die größten Schwierigkeiten der Fleisch- und Fettnot hinweggeholfen ist, finde ich es geradezu erstaunlich, daß der Amtsrat, zu dessen Bereich der Ort gehört, von den zirka 280 geschossenen Hasen und Fasanen, sage und schreibe 85 Hasen und die gleiche Anzahl Fasanen, trotz der Beschlagnahme für seinen eigenen Haushalt zurückbehalten hat. Denn die Familie des Herrn besteht, abgesehen vom Dienstpersonal, — aus zwei Köpfen, nämlich ihm und seiner Gattin. Daneben versorgen der volkreiche Geflügelhof und seine eigene Jagd, die er durch einen Jagdaufseher beschießen läßt, seine Tafel aufs reichhaltigste. — Ein österreichischer Geistlicher hat einmal gesagt: „Wenn es regnet, werden immer erst die obersten Zweige naß". Er hat recht. Vielleicht hat auch jener andere Landgeistliche recht, der den „Münch. Neuesten Nachr." schrieb, daß, wenn der Kartoffelhöchstpreis 10 ℳ betrüge, auf den großen Gütern soviel Kartoffeln zum Vorschein kommen würden, daß es des Nachsuchens und der Zwangsversteigerung bei den kleinen Bauern nicht bedürfen würde.

Herford und Minden-Ravensberg.

21. Dezember.

Aufgebot.

Von Reinhold Braun.

Recke dich auf, deutscher Wille!
Sei Tat!
Erfülle
Die Zeit!
Sie ist Opfer und Pflicht!
Aus der Stille, dem letzten Tor
Tretet hervor
In den Tag!
Alle!
Eure Kraft sei Leben,
Und müßt' sie den letzten Atemzug geben!
Ihr seid nicht mehr euer selbst,
Ihr seid das Vaterland!
Anderes nicht!
Die Zeit ist Opfer und Pflicht! —
Wachse hervor, still-mächtige Wehr!
Heimatheer!
Deutscher Wille, zeige der Erde
Mit Trutzgebärde,
Wer du bist,
Und daß dein Wesen
Liebe ist!
Alles sei wie der ersten Tage
Herrlicher Schwung:
Ohne Klage
Ein Ganzes und jung! — — —
Es geht zum Siege, zum Frieden hinan!
Feinde, stürmt an!

Aus dem „Türmer" (Stuttgart, Greiner u. Pfeiffer).

Das Eiserne Kreuz an Herforder.

Musketier Willy Gehne, Sohn des Wäschereibesitzers Gehne, hat bei der Wiedereroberung der Höhe 304 das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhalten. Es wurde ihm vom Kronprinzen persönlich überreicht.

= **Einheitliche Milchpreisfestsetzung durch die preußische Landesfettstelle.** Eine Neuregelung der Milchhöchstpreise, und zwar sowohl für den Verkauf von Milch durch den Erzeuger, als auch für den Verkauf von Milch im Groß- und Kleinhandel für ein großes, geschlossenes norddeutsches Wirtschaftsgebiet steht unmittelbar bevor. Die Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und dem

---

Zur linken Hand.

Roman von Ursula Zöge von Manteuffel.

68] (Nachdruck verboten.)

„Na, der Empfang thut gut nach der kalten Fahrt, nicht wahr?" — Lore sprach's — „nun laß Dich aber auch ansehen! Fürstlich, wirklich fürstlich! Kinder, ich sagte es doch immer, unsere Dritte ist was Apartes. Wenn man sie so sieht, kommt man sich doch desperat ländlich vor!"

Der Thee wurde schnell gebracht. Sie saßen alle um den brennenden Kamin und schlürften mit Behagen das erwärmende Getränk, indessen Flore mit leuchtenden Blicken von Einer zur Andern sah.

„Ja, es sind draußen zehn Grad Kälte," begann Dore, „die Reise war lang und kalt, aber wir hatten keine rechte Ruhe. Wir mußten mal zu Dir — und Papa bestand darauf. Er sagte: Reist nur hin, mir scheint, sie bedarf einer Freude recht nötig!"

Dore sah sie mütterlich liebevoll an.

„Du bist so viel allein," sagte sie.

„So viel allein?" begann Flore etwas erregt, das hatte sie den Ihrigen nie geschrieben.

„Natürlich bist Du meistens allein in Wessel," rief Nore geradeaus, „Du vergißt den Umstand, daß Dein Mann sich nicht auf Reisen begeben kann, ohne daß in irgend einer Zeitungsecke zu lesen ist: S. H. der Prinz C. O. begab sich, traf ein, geruhte abzureisen! Wir wissen das alles . . . und nun: wo steckt Dein kleiner Erbprinz?"

„Du mußt nämlich wissen," schaltete Lore ein, „daß es sich Tante Dorette nie nehmen läßt, Harry so zu nennen. Noch vor unserer Abreise hielt sie uns eine schöne Rede des Inhaltes: Es ist Thatsache, daß das bestehende Fürstenhaus im Aussterben begriffen, Prinz Eberhard Florentin mithin die letzte Hoffnung des wankenden Thrones ist! Schön gesagt, nicht?"

„Wie könnt Ihr scherzen," murmelte Flore nervös, „wenn wirklich Oskar und sein Sohn sterben sollten . . . und er — wir — als was stünde ich denn da? Ich kann ja nie" —

Dore beruhigte gleichmütig: „Das alles braucht Dich doch nicht zu beunruhigen, so geht die Erbfolge eben an die Nebenlinie über."

„Deinen Jungen wollen wir sehen!" wiederholte Nore ungeduldig.

„So kommt in die Kinderstube!"

Harry stand staunend mitten in seinem Reich und starrte, den Finger an den Lippen, die vier so gleichen Erscheinungen an — dabei schüttelte er seinen blonden Lockenkopf energisch wie ein kleiner Löwe.

„Eine Mama — und noch eine — und noch zwei Mamas?" frug er.

„So ist's!" schrie Lore voll Entzücken, riß ihn in die Höhe und drehte sich mit ihm im Kreise, bis Nore ihn ihr raubte. „Glaubt's ein Mensch! — Unsere Flore, unsere Blumenkönigin, und hat einen Jungen wie ein kleiner Herkules!"

„Er ist ganz sein Vater!" sagte Flore, „findet Ihr nicht?"

„Ein Tosky auf keinen Fall."

„Aber ein Enkelsohn, auf den Papa stolz sein kann."

„Meinst Du?" frug Flore erfreut. Sie nahmen den Knaben mit und im Salon wieder am Kamin, ließ ihn Nore auf den Knieen reiten, wobei sie ihn prüfend ansah und lachte: „Sicherlich kann er stolz sein, um so mehr, als ich bis dato keine Konkurrenz machen kann, indem ich nur mit Mädels aufzuwarten vermag. Junge, Junge — Du Sohn aus fürstlichem Geblüt, ahnt Dir, daß Deine Cousinen tout simplement Dorchen und Lenchen Dornwald heißen? Ist nicht zu ändern, Du wirst Dich im Leben mit dieser Thatsache abfinden oder sie ignorieren müssen!"

„Nore!"

„Lustige Mamas Ihr alle!" lachte Harry seelenvergnügt, und fortan drehte sich die Unterhaltung nur noch um Dinge, die ihn lebhaft interessierten. Dazwischen frug Flore abgerissen, hastig nach allem daheim — Vater und Mutter, die Tante, die immer seßhafter werde, nach dem Regiment — obwohl dieses nicht mehr in so enger Beziehung zu der Familie stand wie früher, denn Oberst Tosky hatte schon vor zwei Jahren seinen Abschied genommen und sich als Pensionär mit dem Generalstitel ins Privatleben zurückgezogen, um sich mit der, seit Tante Dorettens Kränklichkeit sehr vernachlässigten Landwirtschaft von Marmelhaus zu beschäftigen. Ein größeres angrenzendes Bauerngut war gekauft worden und gab schöne Erträge. Dazwischen sprang Flore auf, ordnete dies und jenes an, hielt selbst Umschau in den Schlafzimmern der Schwestern, im Herzen froh, daß sie von der lästigen Gegenwart der Lindenbach befreit war. Es war spät, als sie endlich zur Ruhe kamen mit dem Bewußtsein, sich noch lange nicht alles gesagt zu haben.

Am nächsten Tage gab es so viel in Augenschein zu nehmen, solch köstliche Gänge durch den Wald zu machen, daß man zu ernstlicher Aussprache noch nicht kam. Erst am Nachmittag, als ein heftiges Schneewetter die projektierte Fahrt nach der Försterei vereitelte, saßen sie alle in dem Erker, das Kind mitten zwischen ihnen, die große graue Dogge gravitätisch wie eine Wache vor dem Eingang des Erkers gelagert.

„Du kommst viel zu den Ar[illegible] im Dorf?" frug Dore erfreut, ihrem geübten Auge war es an einigen kleinen Wahrnehmungen auf dem Gange klar geworden.

„Ich dachte neulich," versetzte Flore mit einem leichten Seufzer, „es solle mein Lebensziel werden, daß es keine Armen im Dorf mehr gebe, wenigstens keine Häuser, in denen Not und Mangel herrsche."

„Flore, Flore, Du pfuschst ja unserer Aeltesten ins Handwerk!"

Dore sah sehr erfreut aus.

„Einmal mußte das Interesse am Wohl unserer Nächsten doch auch kommen," sagte sie.

„Ebenso wie Dein Lebenstraum ja auch noch einmal in Erfüllung gehen wird, meine Dore — oder nicht?" —

Diese sah nachdenklich aus. „Ich weiß doch nicht, wo meine nächste Pflicht liegt . . . Tante ist oft leidend, Mama zart — beide Eltern werden älter . . ."

(Fortsetzung folgt.)

Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 hat zwar vorgesehen, daß die Kommunalverbände und Gemeinden berechtigt sind, Höchstpreise für Vollmilch und Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen, und Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel zur Pflicht gemacht; indessen sind in vielen Gebieten die Preisregelungen noch nicht erfolgt und in anderen Gebieten, die zu einer Preisregelung geschritten sind, die Preise so verschiedenartig festgelegt, daß eine erschöpfende Regelung der Materie für ein großes geschlossenes Wirtschaftsgebiet dringend geboten erscheint. Vor allem haben sich bei dem Handel mit Magermilch und Buttermilch, der in früheren Zeiten nur eine geringe Rolle gespielt hat, zurzeit aber bei der Knappheit an Vollmilch bedeutungsvoll geworden ist, Unzuträglichkeiten schwerwiegender Art ergeben. Die Preußischen Landeszentralbehörden haben deshalb auf Grund des § 9 der Verordnung vom 3. Oktober die Preußische Landesfettstelle ermächtigt, die Regelung der Preise für bestimmte Gebiete der preußischen Monarchie selbst vorzunehmen. Gleichzeitig werden Verhandlungen mit den Regierungen der Bundesstaaten, deren Gebiete sich mit den durch die Neuregelung betroffenen preußischen Provinzen berühren, über den Erlaß von Milchpreisanordnungen gleichen Inhalts gepflogen. Es ist zu erwarten, daß in kürzester Zeit eine Entscheidung erzielt wird und noch in diesem Monat die Neuregelung, die im gleichmäßigen Interesse der Erzeuger, des Handels und der Verbraucher liegen dürfte, in Kraft treten wird.

= **Zündholz-Höchstpreise.** Die Mißstände auf dem Zündholzmarkt haben nun doch, da auch die aufgestellten „Richtpreise" — die auch auf anderem Gebiet meist ohne jede Wirkung blieben — eine Besserung nicht erzielen konnten, die Behörde bestimmt, durch Verordnungen einzugreifen. Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember ist der Reichskanzler ermächtigt, den Verkehr mit Zündwaren aller Art zu regeln, Vorratserhebungen über diese Waren und die zu ihrer Herstellung und Verpackung erforderlichen Stoffe anzuordnen und für Zuwiderhandlungen Strafen festzusetzen. Gleichzeitig sind Höchstpreise sowohl für Hersteller wie für Verkäufer festgesetzt worden. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen: für Sicherheitshölzer und überall entzündbare Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter in Schachteln je zu 60 Stück für das Pack zu 10 Schachteln 45 Pfg., für 2 Schachteln 9 Pfg., für imprägnierte bunte Hölzer mit einem Zuschlag von 20 ℳ und für weiße oder bunte Hölzer, flache Hölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück und einem Zuschlag von je 30 ℳ für das Pack zu 10 Schachteln 50 Pfg., für die Schachtel 5 Pfg., für Sicherheits- und überall entzündbare weiße Hölzer in einer Länge bis zu 52 Millimeter für die Schachtel oder den Koffer 45 Pfg., für Schachteln oder Koffer zu je 480 Stück für die Schachtel oder den Koffer 38 Pfg., für Schachteln oder Koffer zu je 300 Stück für die Schachtel oder den Koffer 25 Pfg., Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher. Sämtliche Preise gelten für versteuerte Waren, Zuschläge für Beförderungs- oder Verpackungskosten dürfen nicht berechnet werden. Hersteller dürfen nur an solche Kleinhändler liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Dezember 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Der Verkauf von Mengen unter einer Zehntel Kiste durch den Hersteller ist verboten. Abgesehen von den mit Höchstpreisen versehenen Zündhölzern sind nur noch Westentaschenhölzer, Buchhölzer, Plattenhölzer) und Sturmhölzer für den Verkauf erlaubt. Dem Verein deutscher Zündholzfabrikanten Berlin ist es übertragen worden, den für die Heeres- und Marineverwaltung erforderlichen Teil von Zündhölzern auf die einzelnen Hersteller umzulegen. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Die Bestimmungen gelten nicht für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt sind. Die Preisfestsetzungen treten sofort in Kraft, die übrigen Bestimmungen erst am 1. Januar.

1a. **Wo bleibt die Hindenburgspende?** Die Hindenburgspende beschäftigt jetzt alle Haushaltungen, die ein Schwein geschlachtet haben oder schlachten wollen. Alle, die sich in dieser glücklichen Lage befinden, wissen, daß sie nach den Vorschriften in der Fleisch- und Fettversorgung besser gestellt sind als diejenigen, welche z. Schlachten nicht imstande sind. Alle diese Haushaltungen müssen, dem Rufe Hindenburgs folgend, den an der Front stehenden Truppen den Rücken stärken, indem sie dazu beitragen, daß reichlich Munition hergestellt werden kann. Weiß doch jedermann, daß unsere Munitionsarbeiter Fett haben müssen, um ihren schweren Dienst am Feuer oder unter der Erde mit voller Leistungsfähigkeit versehen zu können. Im Landkreise Herford nehmen die Butterabgabestellen den freiwillig abgelieferten Speck entgegen, wie in dem Aufrufe des Kreisausschusses schon bekanntgegeben ist. Da wird nun bei manchen die Frage auftauchen: Kommt der Speck auch wirklich an die Munitionsarbeiter und wird er richtig und gleichmäßig verteilt? Zur Klärung dieser naheliegenden und berechtigten Frage sollen die nachstehenden Ausführungen dienen: Zunächst ist es nötig, daß die Abgabestelle jedem, der Speck abliefert, eine Quittung aus einem Durchschreibeblocke aushändigt, damit das zweite Blatt in dem Durchschreibeblocke bleibt und danach genau festgestellt werden kann, wieviel Speck eingeliefert ist. Der Kreis meldet die eingegangenen Mengen in Münster an, und die Provinzialfleischstelle bestimmt, wohin der Speck zu senden ist. Empfänger des Speckes sind die Kreise der Munitionsindustrie. Sie werden nach der Zahl ihrer Munitionsarbeiter mit Speck versorgt. Die Munitionskreise dürfen den Speck nur an die schwerarbeitenden Munitionsarbeiter ausgeben, welche als solche amtlich von der Gewerbeinspektion oder der Berginspektion anerkannt sind. So ist es ausgeschlossen, daß von dem Speck etwas an andere Stellen gelangt als eben an diejenigen, die seiner wirklich bedürfen, um die Munitionsrüstung unseres Heeres zu stärken. Jedes Pfund Speck also, was aus unserem Kreise von den Hausschlachtungen abgegeben wird, trägt tatsächlich dazu bei, die Widerstands- und Siegeskraft unserer Heere zu fördern. Deshalb bleibe keiner zurück! Jeder Haushalt, der geschlachtet hat oder noch schlachtet, kann geben und wird geben, soviel in seinen Kräften steht.

= **Umtausch von Lebensmittelmarken.** Mit einer neuartigen Einrichtung wird der Magistrat am 5. Januar beginnen. Laut Bekanntmachung in der heutigen Ausgabe der Herforder Zeitung für Stadt und Land soll von da ab versuchsweise der Umtausch von Brotmarken gegen Fleischmarken und umgekehrt gestattet sein. Eine Fleischkarten-Wocheneinheit soll dabei ebenso viel gelten wie Brotmarken zu 250 Gramm. Es ist nicht zu bestreiten, daß mit dieser Möglichkeit manchem ein Dienst erwiesen wird.

= **Oelverteilung.** In einigen Gemeinden des Landkreises wird Oel auf Fettmarken abgegeben zum Preise von 25 Pfg. für 40 Gramm.

= **Bei der Lebensmittelverteilung im Landkreise** haben einige Kleinhändler keine Waren erhalten, weil ihre Kundenlisten zu unbedeutend waren. Verbraucher, welche sich bei solchen Händlern haben eintragen lassen, müssen infolgedessen dafür sorgen, daß ihre Namen in den Kundenlisten anderer Kaufleute vermerkt werden.

= **Wintersonnenwende.** Mit dem Anfang des Winters, so meint man, beginnt die härteste Zeit des Jahres. Ueber solchen Gedanken vergißt man aber, daß Wintersanfang auch Sonnenwende ist, und zwar nicht, daß die Allmutter Sonne sich von uns abwendet, sondern daß sie umkehrt auf ihrer Bahn, die sie weit in Erdenferne gebracht hat nun wieder auf uns zu kommt. Zwar hat die Sonne für die nördliche Halbkugel ihren tiefsten Stand erreicht und beschert uns dadurch den kürzesten Tag des Jahres, aber nun geht es langsam „wieder aufwärts", wie der Volksmund sagt. Aufwärts durch den Winter hindurch, der kalendermäßig am 21. Dezember seinen Anfang nimmt, zum Frühling und Sommer, der uns den anderen Sonnenwendtag bringt, am 21. Juni. An diesen Aufstieg denken wir heute, indessen trübe Tage uns den Winter fühlbar machen. Der Tag der Wintersonnenwende galt als ein heiliger Tag schon von Alters her. Nur wurden seine Bräuche durch das naheliegende Weihnachtsfest in den Hintergrund gedrängt. Jedoch gilt er in manchen Gegenden bei der Jugend genau wie der Andreastag am 30. November noch als Orakeltag. Sonnenwende! Könnte dieses Wort und diese Zeit nicht symbolisch sein für uns? — Können wir doch mit Aufatmen sagen: es tritt ein Wendepunkt ein, wir wollen der Sonne des Friedens in diesen Weihnachtstagen entgegenhoffen! Mahnendes Friedensgeläute klingt wohl in unserm Vaterlande an unser Ohr. Werden diese ernsten feierlichen Glockentöne, die die ganze Menschheit zum Friedenswillen mahnen müßten, ungehört in Feindesland verklingen? So fragen wir uns. Und wenn es so kommen wird, wollen wir unerschütterlich, trotz aller Opfer glauben, daß diese Sonnenwende der Völkerkämpfe doch einmal kommt. Daß uns unsere strahlende Siegessonne am Ende ihrer Bahn sich wenden möge und uns als milde Friedenssonne bescheine.

= **Grüße aus dem Felde.** Die herzlichsten Weihnachtsgrüße aus Feindesland senden Ihnen sowie allen Lesern Ihres werten Blattes, besonders aber den Stiftberger Mädchen, Ihre Feldpost-Abonnenten: Willi Baumann, Willi Husemann, Fritz Kracht.

= **Die Weihnachtsaufführung** des hiesigen Ersatz-Bataillons, welche für heute abend im Evang. Vereinshaus angesetzt ist, verspricht eine Fülle von zeitgemäßen Darbietungen, sodaß ihr Besuch bestens empfohlen werden kann.

= **Oeffentliche Versammlung.** Heute abend 7½ Uhr findet im Gewerkschaftshaus eine öffentliche Versammlung statt, in der Stadtv. Schlüter über das Hilfsdienstgesetz sprechen wird.

---

bd. **Minden,** 20. Dez. Für die Nationalstiftung zum Besten der Hinterbliebenen Gefallener wurden 772 ℳ als Reinertrag des seitens der Wohlfahrtsvereinigung hier veranstalteten Konzertes überwiesen.

Lübbecke, 19. Dez. In Stockhausen hat eine junge gutgekleidete Frauensperson mit dem Vorgeben, für das Kreiskrankenhaus mit der Sammlung von Speck und Wurst beauftragt zu sein, Gaben eingesammelt. Die gutgläubigen Einwohner sind dann das Opfer einer Schwindlerin geworden.

Lohe, 20. Dez. Als am Sonnabend abend die Tochter des Arbeiters Hanke, deren Mutter nach Oeynhausen war, Besorgungen zu machen, von ihrer Arbeitsstätte heimkehrte, fand sie ihre fünf Jahre alte Schwester in hellen Flammen in der Wohnstube vor. Die Kleine hatte wahrscheinlich Petroleum auf die Lampe gießen wollen und ist dabei verunglückt. Sie erlitt so schwere Brandwunden, daß sie sofort dem städtischen Krankenhause Oeynhausen eingeliefert werden mußte, wo sie am folgenden Tage ihren Verletzungen erlegen ist.

Bielefeld, 20. Dez. Nach der Zählung vom 1. Dezember 1916 hat unsere Stadt 79 831 Einwohner.

Rahden, 20. Dez. Allgemeine große Teilnahme findet der Tod des ältesten Sohnes des Pastors Rolfing hierselbst. Anfang voriger Woche verschied er in Konstantinopel an den Folgen einer Gehirnentzündung. Im August 1914 zog er als aktiver Oberleutnant der Feldartillerie in den Kampf gegen Frankreich und wurde später wegen seiner hervorragender Tapferkeit zum Hauptmann befördert und mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Auf seinen Wunsch nahm er dann an den Kämpfen in Persien an der Irakfront teil.

Lippische Fürstentümer.

Ahmsen, 20. Dez. Das Statsministerium gibt im heutigen Amtsblatt bekannt: Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts wird hiermit in Abweichung von § 2 der Verordnung vom 21. August 1916 (R. G. Bl. S. 945, Amtsbl. S. 1027) für die Woche vom 25. Dezember 1916 bis zum 1. Januar 1917 die Wochenkopfmenge an Fleisch für Erwachsene bis auf höchstens 300 Gr. und für Kinder bis auf höchstens 150 Gr. festgesetzt.

Aus Nachbarschaft und aller Welt.

Köln, 20. Dez. Heute morgen wurden auf einem Feld in Köln-Deutz die beiden Leichen eines etwa 30—40jährigen Mannes und eines etwa 10 bis 12 Jahre alten Knabens aufgefunden. Beiden war der Hals durchschnitten. Allem Anschein nach liegt Doppelmord vor. In der Nähe des Tatortes wurde ein Fleischerhackmesser gefunden. Von dem Täter fehlt jede Spur. Die Personalien der Ermordeten konnten noch nicht ermittelt werden.

w. **Merseburg,** 20. Dez. In der Papierfabrik Königsmühle brach heute früh kurz vor 5 Uhr ein großes Feuer aus, das die Holzbearbeitungsräume völlig einäscherte und hierbei über 400 Kubikmeter Holz, wertvolle Maschinen nebst anderen Holzbearbeitungseinrichtungen vernichtete. Der Schaden beläuft sich auf mehrere hunderttausend Mark. Der gewaltige Feuerschein war in weitem Umkreise sichtbar. Gegen 10 Uhr war die Feuerwehr des Feuers Herr. Die Entstehungsursache ist unbekannt. Es wird Selbstentzündung vermutet. Die Papierfabrikation erleidet keine Unterbrechung.

•

Eine Butter- und Eier-Kontrolle in Paderborn.

Paderborn, 20. Dez. Seit Sonnabend werden die hierher fahrenden Landfrauen und die das Land aufsuchenden Personen einer scharfen Kontrolle unterzogen. Diese vom Generalkommando auf wiederholtes Ersuchen des Ernährungsamtes eingeführte Kontrolle bezweckt namentlich die Verhinderung des unerlaubten Absatzes von Butter, Eiern usw. innerhalb und außerhalb des Kreises Paderborn. Gleich am ersten Tage wurde fast ein Dutzend Frauen angehalten, die verbotenen Lebensmittel wurden beschlagnahmt und Frauen, die hamsterten, zur Anzeige gebracht. Auch die Militärurlauber werden vor der Abreise kontrolliert, ob sie nicht gehamsterte Butter aus den Kreisen entführen.

•

Zu geringe Strafe.

Köln, 20. Dez. Wegen Fälschung von Warenmarken, es handelt sich um nachgemachte Buttermarken, wurden heute vom hiesigen Schöffengericht drei Setzer, die in einem Betriebe beschäftigt waren, in denen städtische Warenmarken hergestellt werden, zu je vier Monaten Gefängnis verurteilt.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Zur linken Hand.

Roman von Ursula Zöge von Mantenffel.

60] (Nachdruck verboten.)

„Und ich werde für nichts gerechnet!" warf Lore ein und warf den Kopf in den Nacken.

„Oh nein, mein Lorchen — wir wissen besser, was Du wert bist im Hause . . . aber Du" —

Lore unterbrach sie hastig, mit etwas forcierter Heiterkeit: „Ja, ich sage, es ist jammerschade um die Dore, denn wenn nun einmal jemand eine Vokation hat, die ihr so wenige streitig machen, und sie opfert sich auf in Rücksichten, so ist das ein Jammer. Der offizielle Schleier der christlichen Nächstenliebe müßte sie trefflich kleiden, denkt Ihr nicht, daß sie in Dreß vorzüglich aussehen würde?"

„Wie Du nur so etwas sagen kannst, Lore!"

„Also Dore denkt immer noch ans Diakonissenhaus . . . und Du Nore? Erzähle mir doch von Boswitz! Ist das Haus nun sehr schön?"

„Zweckentsprechend — ein Vorbau mit Säulen und zwei Thürme haben es vom Wohnhaus zum Schloß befördert. Der Park ist sehr schön geworden — er ist Victors Passion . . . ich möchte sagen seine einzige kostspielige Liebhaberei. Das Ganze ist also recht wohlhabend anzuschauen, aber dem Landleben entsprechend. Wir haben beide einen Graus vor protzenhafter Zurschaustellung des blanken Reichtums, wo weder Rang, noch Stellung repräsentiert werden muß."

„Letzteres mit einer gewissen Bitterkeit gesagt. Findest Du nicht?" rief Lore, die den Erker verlassen hatte und zwischen Harry und Herold auf dem Parquet kniete, die bereits sehr stürmischen Liebkosungen des Neffen erwidernd.

Nore hob das schöne Haupt.

„Gewiß nicht!" sagte sie ruhig, „Bitterkeit wäre dumm und überdem höchst undankbar. Ein schönes, sorgenloses Heim, gesunde Kinder, die wir vernünftig zu erziehen trachten, grade soviel Geselligkeit, wie wir haben wollen . . . es ist alles so befriedigend — von der zwischen Victor und mir herrschenden Harmonie garnicht zu reden!"

„Es ist —", begann Flore, brach aber dann ab. Sie hatte sagen wollen „es ist alles, was ich mir wünschen würde — es ist Familienleben!" Nore hatte die hastigen Worte nicht beachtet. Sie saß auf dem tiefen Fenstersitz des Erkers, eine Erscheinung, welche Flores Ansicht, sie sei die Schönste der Schwestern, nicht so ganz unberechtigt erscheinen ließ. Ihr fehlte der Zauber, welcher Flore umgab, die unendliche Anmut und verführerische Lieblichkeit der Linien, Bewegungen, Blicke — aber sie war stolz und stattlich gewachsen und trug sich auch so. Anstatt der Ueberfülle seidig schimmernder Locken, eine spiegelnd schwarze, glatte Flechtenkrone über einer schneeweißen, klaren Stirn — anstatt bethörender Märchenaugen ein paar weitgeöffnete, schwarze Augensterne, die doch ein helles Licht zu verbreiten schienen — seine Erscheinung, auf welcher das Auge des Hausherrn wohl mit Stolz ruhen konnte, wenn sie an der Spitze der Familientafel saß, und die diesen Platz inne hatte als eine Königin ihres kleinen Reiches, darinnen es — Flore senkte den Kopf mit wehem Seufzer — keine Trennungen, keine heimlichen Thränen, kein Hangen und Bangen gab, sondern herzliche Gattenliebe und Gemeinsamkeit des Lebens. Freilich — und bei diesem Gedanken sahen Flores übergroße Augen die Schwester fragend an — gab's auch jenes goldne Etwas nicht, das Zigeunerweisheit einst ihr und nur ihr allein zugesprochen hatte . . jenes mit tausend Schmerzen erkaufte große Glück.

Grade jetzt kam Nore zu dem etwas unerwarteten Schluß ihrer schönen, befriedigenden Schilderung:

„Ich will also nicht undankbar sein und muß doch sagen, daß Papa Recht hatte, als er uns beiden, Dir und mir, einst sagte: Ich wünschte von Herzen, er hätte sich seine Braut nicht gerade in meinem Hause gesucht! Laßt uns doch ganz offen reden, wie ich das liebe. Du, Flore — was bist Du eigentlich als Gräfin Wessel? Dein Gatte kann eines schönen Tages Herzog werden — Du nimmer Frau Herzogin! — Ohne Zweifel giebt er den „Grafen Eberhard" tadellos — aber kannst Du je vergessen, daß es nur eine Rolle ist, die er Dir zu Liebe spielt und zu der er — sehr wenig Zeit hat! — Genug Nun komm ich dran" —

„Nore!" mahnte die verständige Dore, „sei nicht so unglaublich — einfach!"

„Absolute Offenherzigkeit hat von jeher zwischen uns existiert Haben wir uns je etwas vorgeschwindelt? — Hört nur zu, es schadet Euch nichts. Also Flores Situation hat viel der Störenden, Kränkenden, Unnormalen — aber die meinige hat ebenfalls der Dornen und Nesseln genug. Kein Wort gegen Victor. Victor ist ein Prachtmensch. Ich liebe ihn, ich achte und ehre ihn. Damit ist wohl genug gesagt. Aber — die Verwandtschaft! Kinder — man kann entweder, wie Flore, zu wenig, oder wie ich, zu viel davon mitheiraten. Lore wird mir Recht geben."

„Lore steht unter Harrys Pantoffel," gab diese zurück, „und pfeift überdem auf alle Ehestandsnöte. Interessiert sie garnicht!"

Flore sprach dazwischen:

„Aber ich verstehe nicht. Victor hatte doch weder Eltern noch Geschwister."

„Nein, aber seine Eltern hatten Geschwister, deren Nachkommen auf den verschiedensten Bildungsstufen stehen. Da giebt es Reiche und Arme, Geringe und Einflußreiche, alles, was Ihr wollt! Alle sind sie mehr oder minder untereinander verzankt aber darin einig, daß sie sich tief gekränkt fühlen würden, wenn sie nicht zu Kindtaufen, Sommerferien und anderen Gelegenheiten nach Boswitz eingeladen würden. Und da wir niemanden kränken mögen, laden wir sie natürlich ein. Was die pauvre Verwandtschaft betrifft, so mag das noch gehen, obwohl es auch da unangenehme Elemente giebt — aber man hat wenigstens das schöne Bewußtsein, Unbemittelten eine Erholung verschafft zu haben — aber mein Kreuz ist die reiche und dabei vulgäre Vetterschaft . . . und unter diesen die Familie Kruschke. Vergeßt nicht, daß Victors Vater ein intelligenter Müller war.

(Fortsetzung folgt.)

Statt jeder besonderen Anzeige.

Herford, den 20. Dezember 1916.

Heute entschlief plötzlich mein geliebter Mann, unser herzensguter Vater, Schwiegervater, Schwiegersohn, Bruder und Schwager

Herr **Bendix Weinberg**

im 60. Lebensjahre.

Namens der trauernden Hinterbliebenen:

Auguste Weinberg, geb. Steinberg.

Die Beerdigung findet am Montag, den 25. ds. Mts., nachmittags 3½ Uhr, vom Trauerhause, Bäckerstrasse 26, aus statt.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Tauben vom 10. 6. 1916 — Ib 21665 —.

Am Schluß des § 1 der Verordnung vom 10. 6. 1916 Ib 21665 ist hinzuzusetzen:

„In begründeten Ausnahmefällen wird das stellvertretende Generalkommando auch nicht zum Verbande deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestatten."

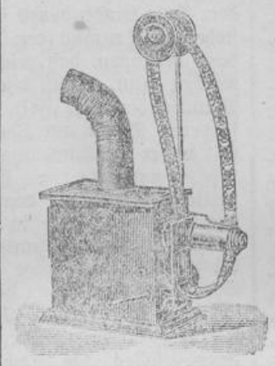
Der letzte Absatz des § 4 der vorgenannten Verordnung ist zu streichen.

Münster, den 12. 12. 1916.

Der kommandierende General: v. Gayl.

Rechnungen mit Zahlkarte
liefert die
Buchdruckerei Fr. Kuhle
(Herforder Zeitung.)

Lehrreiche
Weihnachts-geschenke.



Eisenbahnen mit Dampf-, elektrischer und Federkraft; einzelne Wagen, Lokomotiven, Weichen, Bahnhöfe usw. Spezialität: Kriegs- u. Güterwagen.
Ingenieur-Baukästen Stabil usw.
Dampfmaschinen, Betriebsmodelle, Transmissionen.
Kinematographen, Laterna magica, Ersatzbilder und Films.
Elektromotore, Dynamomaschinen, Influenzmaschinen, Experimentierkästen, Beleuchtungsanlagen.
Photographische Apparate, sowie sämtliche dazu gehörende Artikel.

Max Görn,
Herford, Bäckerstr. 20,
Optisches-, Elektrotechnisches-, Photographisches Spezialgeschäft.

Städtischer
Fischmarkt
Donnerstag b. Sonnabend in der **Markthalle** und in der städtisch. **Verkaufsstelle, Bäckerstraße:**
Miesmuscheln
2 Pfund 15 Pfg.
Herford, d. 20. Dez. 1916.
Der Magistrat.

Buchenklafterholz
hat abzugeben
Th. Menke,
Eickum Nr. 4.

Mk. 40000
auf Hypothek an 1. Stelle auszuleihen. Angebote unter B. 8183 an die Geschäftsstelle d. Zeitung erbeten.

Zum sofortigen Eintritt sucht
Hausdiener
gesucht.
Angenete & Scholle.

Putzfrau
abends 8—10 Uhr gesucht.
Färberei Tunkel.



Abgabe von Naturbutter und Speiseöl (Rüböl).

In der Turnhalle am Wilhelmsplatz werden Naturbutter zum Preise von **0,51 M für 100 Gramm** und Speiseöl zum Preise von **1,40 M für ¼ Liter abgegeben:**

Am Freitag, den 22. Dezember 1916,

nachmittags von 1—2 Uhr an die Inhaber der Fleisch(Butter)karten Nr. 6481—6810; von 2 bis 3 Uhr Nr. 6811—7830; von 1—3 Uhr nachmittags an die Inhaber von Sonderbezugsbescheinigungen für Kranke, soweit sie innerhalb der verflossenen 7 Tage Butter nicht erhalten haben.

Es werden auf die Person **insgesamt 100 Gr.** Butter abgegeben.

Wahlweise kann anstelle der auf die Haushaltung entfallenden Buttermenge bis zur Hälfte für je 250 Gr. ¼ Liter Speiseöl erworben werden. Für 100 Gr. Butter sind Fettmarken über 100 Gr., für ¼ Liter Speiseöl Fettmarken über 250 Gr. abzugeben.

Die Butterkarte ist zwecks Eintragung vorzulegen.

Das Geld und die Fettmarken sind abgezählt bereitzuhalten.

Herford, den 21. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Für **Sonntag, den 24. Dezember 1916,** wird in Abweichung von der Bekanntmachung vom 27. April 1897 für den Umfang der Provinz Westfalen folgendes bestimmt:

In allen Zweigen des Handelsgewerbes dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter während höchstens acht Stunden beschäftigt werden.

Die Beschäftigungszeit endet spätestens um 6 Uhr abends.

Auch der Betrieb des Handelsgewerbes in offenen Verkaufsstellen darf nur während der vorbezeichneten Stunden stattfinden.

Die Beschäftigungszeit und die Zeit des Gewerbebetriebes in offenen Verkaufsstellen darf nicht vor 7 Uhr vormittags beginnen und wird durch die von der Polizeibehörde für die Zeit des Hauptgottesdienstes festgesetzte Pause unterbrochen.

Münster, den 13. Dezember 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen:
Prinz v. Ratibor und Corvey.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Herford, den 18. Dezember 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Ablieferung von Fahrradbereifungen.

Um Jedermann noch einmal Gelegenheit zu geben, die Unannehmlichkeiten und Kosten der zwangsweisen Enteignung zu ersparen, sind nochmals 2 letzte Abnahmetage für Fahrradbereifungen in Löhne bei dem Klempnermeister Max Lehnert auf den 27. und 28. Dezember von vormittags 8 bis nachmittags 7 Uhr festgesetzt.

Herford, den 19. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß.

Umtausch von Lebensmittelmarken.

Vom 5. Januar 1917 ab bis auf Weiteres ist versuchsweise die Einrichtung getroffen, daß Fleischmarken gegen Brotmarken und umgekehrt Brotmarken gegen Fleischmarken umgetauscht werden können.

Gegen eine Fleischkarten-Wocheneinheit, zehn kleine Abschnitte, werden 2 kleine Brotmarken zu 250 Gr. Brot eingetauscht und gegen 2 kleine Brotmarken eine Fleischkarten-Wocheneinheit.

Abfertigungsstelle: Zimmer 18.

Herford, den 21. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Warenumsatzsteuer für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Landkreise Herford aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vierten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 vom unterzeichneten Kreisausschuß, Steuerabteilung schriftlich oder mündlich anzumelden. Gleichzeitig ist die Abgabe an die Kreiskommunalkasse hier einzuzahlen. Die Abgabe beträgt 1 vom Tausend in Abstufungen von 10 Pfg. für jede volle 100 M; sie ist für das Kalenderjahr 1916 nur für den Warenumsatz im Vierteljahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember zu entrichten.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 M zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldeverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 M ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Abmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Anmeldungsvordrucke werden bei den Aemtern des Kreises zur unentgeltlichen Abholung bereitgehalten und den Steuerpflichtigen auf ihren Antrag umsonst, aber portopflichtig, übersandt. Eine Zustellung von Vordrucken erfolgt ohne Antrag nicht.

Herford, den 15. Dezember 1916.

Der Kreisausschuß, Steuerabteilung.

Holzverkauf.

Am Mittwoch, 27. Dez., nachmittags 2 Uhr, beabsichtige ich im Milser Zuschlage

ca. 70 Haufen Braken

zu verkaufen.

Pahmeyer.

Brake II, den 19. Dez. 1916



Kanarienhähne
als passendes **Weihnachtsgeschenk** billigst abzugeben
Paul Strunk,
Mindenerstr. 116, gegenüber Sieker.

Schirme
ohne Bezugsschein.
Spazierstöcke
passende Weihnachtsgeschenke.
Schirmfabrik vorm. Euscher Stockhaus
Gehrenberg 21a

Otto Rothe
Lederhandlung
Brüderstr. 15. **Brüderstr. 15.**
Grosses Lager sämtlicher Schuhmacherbedarfsartikel, Werkzeuge und Schäfte, Einlegesohlen in Filz, Stroh Moos usw., Filzuaternähsohlen mit und ohne Leder, Lederfette, Schuhputzmittel und Bürsten.

Für den
Weihnachtstisch
empfehle:
Blühende Azalien, Camelien, Hyacinthen, Tulpen, Maialöckchen, Alpenveilchen, Begonien, Erika, Frühlingstöpfe, Blumenkörbe u. gemischte Pflanzungen.
Ferner:
Palmen u. grüne Blattpflanzen.
Hermann Beckert,
Alter Markt 2, Friedhofstr. 10.

Parterre-Wohnung,
4 Zimmer, Küche, Mansarde und Zubehör, an kleine Familie zum 1. April 1917 zu vermieten.
Näheres unter 8192 in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.



Westfälisch-Lippische Vereinsbank

Aktiengesellschaft

Gegründet vom A. Schaaffhausen'schen Bankverein A.-G. Köln a. Rh.

Wir eröffnen

Scheck-, Depositen- und laufende Konten

zu günstigen Bedingungen.

Wer sich ein solches Konto einrichten lässt, und mit Scheks zahlt oder seinen Zahlungsverkehr durch Banküberweisung regelt, fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr und nützt damit der Allgemeinheit wie sich selbst.

Wir haben eine Schrift herausgegeben, welche die Vorzüge des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sowie die Vorteile eines Bankkontos behandelt, und halten solche an unseren Schaltern kostenfrei zur Verfügung.

Zur Ausdehnung des Scheckverkehrs haben wir eine neue Art von handlichen Scheckheften, die bequem in der Westentasche zu tragen sind, anfertigen lassen und bitten, von dieser neuen Einrichtung im allgemeinen Interesse recht ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Der Scheckstempel ist bekanntlich mit dem 30. September 1916 im Wegfall gekommen.

Westfälisch-Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft
HERFORD.

Herforder Zeitung

für Stadt und Land

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford. Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild", 30 Pf. mehr. Preis der 1spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: *Herforder Erzähler* (täglich), *Am Pflug* (monatlich zweimal), *Haus und Hof* (monatlich zweimal), *Fabrik und Handwerk* (monatlich einmal), *Für Jäger und Naturfreunde* (monatlich einmal), *Mode für Alle* (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford — Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 299 — Herford, Donnerstag, den 21. Dezember — 1916

Krieg und Seelenstimmung.

Von Professor Dr. Berg,
Feldgeistlicher im Großen Hauptquartier.

„Himmelhoch jauchzend, zu Tode betrübt" — das ist die unheimliche Seelenstimmung bei unseren Gegnern. Dafür einige Beispiel aus der letzten Zeit:

Noch als vor kurzem rumänische Truppen in den transsilvanischen Alpenpässen kurzen Widerstand leisteten, da sah das russische Hauptorgan, die „Nowoje Wremja", hierin „den Augenblick, in dem die Morgenröte des unausbleiblichen und vollen Sieges der Vierverbandsmächte angebrochen" war und war davon „überzeugt, daß in der Morgenröte dieses Siegestages Rumänien neue Kräfte für die endgültige Niederwerfung des gemeinsamen Feindes finden wird", — und jetzt geht der Oberbefehl über die aufgeriebenen Rumänen an die Russen über, und der Zar empfängt den entthronten Rumänenkönig in Kieni.

Bei der Eröffnung der italienischen Kammer erinnerte der Ministerpräsident Boselli daran, daß am 27. August die rumänische Nation die Waffen ergriffen habe für die Verwirklichung ihrer nationalen Ideale und für die Verteidigung von Freiheit und Gerechtigkeit und bot dem tapferen rumänischen Volke, das mit unbesieglichem Mute den härtesten Prüfungen standhielt und die größten Opfer für seinen König und seine Armee bringt, glühenden Gruß, — und nach dem Fall von Bukarest schreibt der „Secolo": „Moralisch hat der Erfolg für den Feind die größte Bedeutung. Er verdankt ihn Fehlern und Unvorsichtigkeiten in der Vorbereitung und Handlungen, die unglücklicherweise die ganze Balkanaktion der Alliierten kennzeichnen. Diesen Mißstand müssen wir jetzt in Rumänien büßen, wie wir seinerzeit in Serbien darunter litten. Die Erfahrungen der Vergangenheit und die entmutigende Lehre der neuen entsetzlichen Episode haben nichts genützt."

Und in der letzten geheimen französischen Kammersitzung endet Oberst Price nach dem „Radical" seine Ausführungen: „Gelingt es den Alliierten nicht, die Pläne Hindenburgs zu durchkreuzen, was vielleicht unmöglich ist, so können wir niemals über Deutschland triumphieren."

Der englische Oberst Maud schrieb in seiner Militärkorrespondenz: „Der Kernpunkt der Lage liegt in der Tatsache, daß die rumänische Armee die ganze deutsche Angriffsarmee an Mannschaftszahl im Verhältnis von zwei zu eins übertrifft . . . Es bedeutet eine Beleidigung des rumänischen Generalstabes, wenn wir annehmen, daß er mit einer so einfachen Lage nicht selbst fertig wird" — und jetzt liest man in der „World": „Die Ueberrennung Rumäniens bedeutet vollständige und dauernde Beherrschung des nahen Ostens durch die Mittelmächte."

Und Krieg und Seelenstimmung bei uns?

Kühl bis ans Herz hinan nahmen wir den Fehdehandschuh der Judasnation Rumänien auf. Vier und einhalb Monate Krieg — und dankerfüllt drahtet der Kaiser die hochbeglückende Botschaft an Ihre Majestät: „Bukarest ist genommen. Welch herrlicher, durch Gottes Gnade erreichter Erfolg auf der Bahn zum vollen Siege. In raschen Schlägen haben unsere unvergleichlichen Truppen Seite an Seite mit unseren tapferen Verbündeten den Feind geschlagen, wo er sich stellte. Bewährte Führung wies ihnen den Weg. Gott helfe weiter!"

Ja, das alte Gottvertrauen und das Bewußtsein, für eine gerechte Sache zu kämpfen, das ist die Seelenstimmung, die der Krieg auslöst bei unserem obersten Kriegsherrn und seinen bis in den Tod getreuen Kriegsmannen, bei unserm verehrten Landesvater und seinem ganzen Volke!

Manch hohes Lied ist schon gesungen worden auf die Stimmung in Front und Lazarett. Denkwürdig bleibt das Wort eines französischen Pfarrers zu einem deutschen Feldgeistlichen: „Ich beglückwünsche Sie und und beneide Sie. Ihre Soldaten kämpfen wie die Löwen und sterben wie die Heiligen."

Unvergeßlich für alle Zeiten soll aber bleiben, daß dieser Krieg jetzt auch in der Heimat eine Seelenstimmung ausgelöst hat, die den Höhepunkt der Kraftentwicklung unter den kämpfenden Völkern darstellt, die wohl einzig dasteht in der Weltgeschichte: Die gesetzliche Regelung des vaterländischen Hilfsdienstes.

Und wenn der Chef des Kriegsamts, Generalleutnant Groener, im Reichstag sagte: „Sorgen Sie dafür, m. H., daß der richtige Geist hinauszieht, dann machen Sie mir die Arbeit leicht." — Die Arbeit wird leicht, denn auch die Heimat versteht die blutigernste Sprache des Krieges mit seinen eisernen Bedürfnissen. Jetzt zeigt sich, daß die Saat langjähriger nationaler Erziehung aufgegangen ist, daß das Volk dieses Gesetz als den Befreier des langverhaltenen Dranges nach nationaler Betätigung begrüßt, daß das Volk in diesem Gesetz die „höchste Freiheit im sittlichen Sinne" erkennt.

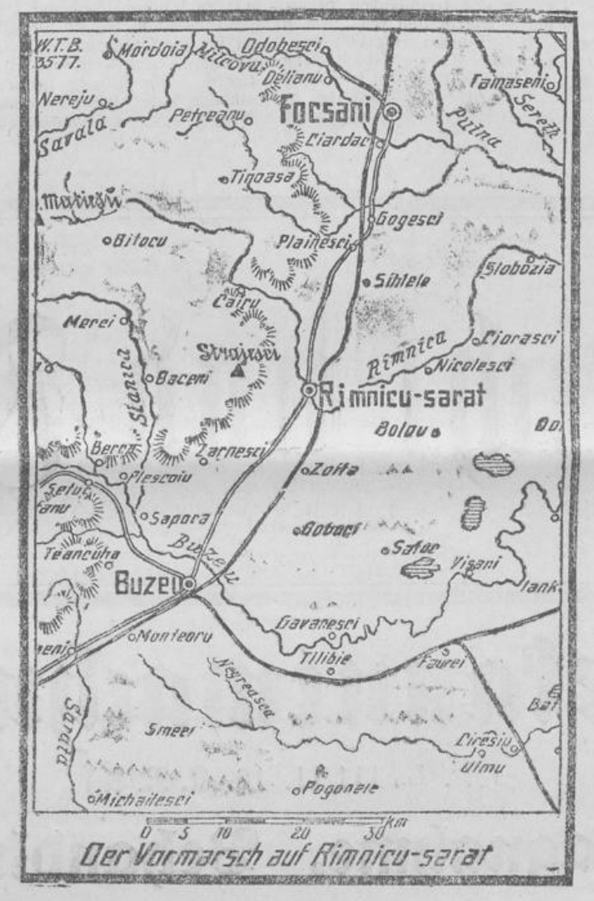
Mag England uns auch zuvorgekommen sein in der Ausnutzung der Kräfte hinter der Front — es mußte für sich und seine Verbündeten Munitionsmassen schaffen, es wollte seine Verschuldung bei Amerika nicht ins Ungemessene steigern —, wir wollen England und seiner Gefolgschaft beweisen, daß sein militärischer Korrespondent der „Times" recht urteilt, wenn er über die deutsche Zivildienstpflicht schreibt: „Wir sind jetzt auf den Felsen elementarer Kräfte gestoßen, denen man nicht mehr mit Reden begegnen kann. Dieser Krieg ist nicht allein ein Krieg materiellen Elementes."

Diese Zivildienstpflicht ist zu einem Jungbrunnen des deutschen Idealismus geworden; zu einer goldenen Brücke zwischen Front und Heimat. Die Begeisterung der ersten Kriegsmonate, die unsere kühnen Reiterscharen bis vor die Tore von Paris führte, die kräftige Faust, welche die französischen und russischen Festungen und Panzertürme wie irdene Gefäße zertrümmerte, diese seelischen und körperlichen Kräfte leben auf daheim. Selbst die Alten und Schwachen wollen sich an Opferwilligkeit und Disziplin nicht übertreffen lassen von den Söhnen und Brüdern im Felde. Der Hindenburg-Geist hat sie alle ergriffen. Seinem Feldherrngenie folgt Deutschlands Wehrkraft und seiner Heimatheer-Mobilmachung vertraut restlos das ganze Volk.

Darum wollen wir in der deutschen Heimat einen politischen Pessimismus und eine Taktik der Negation nicht aufkommen lassen. Bis jetzt waren wir ein Volk, jetzt wollen wir eine Armee sein, eine Armee von Kämpfern und Arbeitern, eine Armee von Siegern. Gezündet hat in der Heimat das heilige Feuer der Begeisterung, das sich unauslöschbar hielt in dem mörderischen Ansturm der Gegner. Auch den letzten des weiten Vaterlandes muß jetzt die Liebe zu Heimat, Haus und Herd, zu Kaiser und Reich durchglühen, jetzt, nachdem er gesehen, wie die Gegner mit ganzen Geschoßwolken Sohn und Bruder und Vater überschütteten, wie sie die unentwegte Kampfkraft unserer Truppen mürbemachen wollten.

Darum diese herrliche Wechselwirkung zwischen Krieg und Seelenstimmung, die unser Reichskanzler bei der ersten Beratung über den Vaterländischen Hilfsdienst packend kennzeichnete: „Die Motive zu diesem Gesetze sind nicht am grünen Tische erdacht worden, sie sind draußen geboren im Trommelfeuer der Fronten." Darum sehen wir stolz und freudig Front und Heimat wie ein großes Schlachtfeld, von dem wir mit dem deutschen Kriegsdichter Heinrich Lersch sagen dürfen:

„Heute ist mir dieses Schlachtfeld eines großen Volkes Schmiede,
Und in Glut und Blut und Feuer schafft es Einheit, Kraft und Friede."



Der Vormarsch auf Rimnicu-sarat



Dankbrief an die Landleute.

Ihr lieben Leute auf dem Land!
Hier kommt ein Brief mit rotem Rand,
Ein Blatt mit rosarotem Rahmen,
An Alle, die ein Kind aufnahmen.
Käm ein Kind nur, wär's nicht genug,
's kommt gleich der ganze Kinderzug,
Es kommt marschiert das ganze Heer
Viel tausend Kinder und noch mehr,
Von Blühenden, einst Blassen, Kranken,
Die Euch aus Herzensgrunde danken.
Wie war't Ihr zu uns allen gut!
Nahmt uns in Haus- und Herzenshut,
Gabt Fleisch und Eier, Milch und Brot,
Als wär' nicht harte Kriegesnot,
Aßt selber oft den schmälren Bissen,
— Ja, schüttelt nur, wo wir's doch wissen! —
Liebe erwiest Ihr uns unendlich.
Und alles war Euch selbstverständlich.
Auch wenn wir's mal gar toll gemacht!
's war gar so helle Sommerpracht
Und Kinder sind in unsrem Zug,
Die sahn noch keiner Schwalbe Flug,
Noch keinen Apfel auf dem Baum,
Noch keinen bunten Ackersaum!
Nun Land und Himmel überall!
Wir durften mit in Hof und Stall.
Beim Ernten habt Ihr uns gelitten!
Ja, manche sind sogar geritten!
Obst gab's. Und Honig hat getropft!
Noch in den Reisesack gestopft
Habt Ihr den Gästen Pack und Tüte.
Habt tausend Dank für Eure Güte.
Auch unsere Mütter danken sehr!
Und unsere Väter, die im Heer
Deutschland vor Feindeswut behüten.
Sie schreiben: Mag's Euch Gott vergüten!

Frida Schanz.

50 Mark Belohnung

erhält Jeder, der uns einen Fall von

Beschädigung der Plakate

an den städt. Anschlagsäulen so nachweist, daß gerichtliche Verfolgung des Täters eintreten kann.

Herforder Zeitung für Stadt und Land.

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Anzeigen- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Soldatenheime an der Front.

Bei der Einweihung des Soldatenheims, das der „Ausschuß zur Errichtung von Soldaten-, Eisenbahner- und Marineheimen" für die Dienststelle des Oberbefehlshabers Ost eingerichtet hat, sagte der Chef des Stabes, Exzellenz Ludendorff, in Gegenwart des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg zu dem Vertreter des Ausschusses: „Diese Heime in den Städten sind Ihnen gut gelungen, nun schaffen Sie auch solche Heime an der Front! Sorgen Sie dafür, daß unsere braven Truppen dort auch einmal solche schönen Heimatbilder vor Augen haben und so gemütlich an Tischen essen und trinken und sich unterhalten können."

Diese Worte waren für uns ein ehrenvoller Auftrag. Sofort machten wir uns ans Werk, den Wunsch des Generalfeldmarschalls und seines Generalstabschefs nach Kräften zu erfüllen.

Unser Vertreter bereiste zunächst die Front der ....ten Armee bei Wilna, vom A. O. K. aufs tatkräftigste unterstützt. An der Front ergab sich in vielen Fällen das Bedürfnis für solche Soldatenheime. Natürlich kommen sie nicht in Betracht für die vordersten Truppen in den Schützengräben. Aber schon in den Reservestellungen der Truppen und in den Waldlagern, in die die Kompagnien abwechselnd in Ruhestellung gelegt werden, wurde der Wunsch nach einem solchen Heim laut. Die Mannschaften liegen in den engsten Räumen zusammen, teils in den schmutzigen und kleinen Häusern der Landeseinwohner, teils in ihren sauberen, aber auch nicht geräumigen Unterständen und Baracken. Gelegenheit, sich irgendwo außerhalb ihres Nachtlagers aufzuhalten, gibt es dort, wo ein Teil der Bevölkerung geblieben ist, nur in den schmutzigen, ungemütlichen Kaffeestuben und Kneipen, von denen die Behörden mit Recht die Mannschaften nach Kräften fernhalten, schon wegen der sittlichen Versuchung und der damit für die Gesundheit verknüpften Gefahren. In den Waldlagern aber und in den Dörfern noch näher an der Front, wo keine Einwohner in der Nähe geduldet werden, fehlt auch diese Möglichkeit: die Truppen haben ihren Unterstand und sonst nichts als die freie Natur. Bei Regenwetter oder im Winter fehlt den Mannschaften jede Gelegenheit zur Unterhaltung oder zu Mahlzeiten außerhalb ihres Nachtquartiers. Dazu kommt die Schwierigkeit an den Bahnendstationen und -Knotenpunkten. Für Wartesäle oder Speiseanstalten kann nicht gesorgt werden. Unterkunftsräume für die Nacht werden bald angelegt, aber außer den Feldküchen, die im Freien oder unter einem Schuppen auffahren und aus denen die durchreisenden Urlauber verpflegt werden, gibt es nichts. Was das im Winter bei russischem Schnee besagt, kann man sich leicht ausmalen.

Bei den Generalkommandos wurde der Plan, Soldatenheime an der Front zu errichten, alsbald mit Dank und Freude aufgenommen. Am Bahnendpunkt in G. konnten 2 Panjehäuser, die von den Einwohnern geräumt wurden, umgebaut und durch Anbau einer Küche für die Zwecke eines Heims brauchbar gemacht werden. In dem einen Hause befinden sich die Speiseräume und Markedenterei, in dem anderen Lese-, Schreib-, Spiel- und Musikzimmer. Der kommandierende General eines anderen Korps, Exzellenz von C., versprach sogar selbst durch das Korps eine Baracke bauen zu lassen, wenn wir ihm nur helfen würden, daß die Urlauber die mehrere Stunden von der Front bis zum Bahnendpunkte zu laufen haben, und die alten Landstürmer nicht mehr auf dem kalten Fußboden des Bahnhofes in S. liegen müssen, bis nach Stunden ihr Zug abfährt, oder bis sie nach der Ankunft in der Nacht ihren Marsch zur Front antreten können. Die Baracke wurde uns gebaut und enthält seither das größte unserer Frontheime. In einer anderen Armee sind uns von der Truppe 3 Baracken zur Verfügung gestellt und von uns als Heime ausgebaut worden.

An allen anderen Stellen aber stieß die Ausführung unseres Planes auf unerwartete und buchstäblich unüberwindliche Schwierigkeiten. Material und Mannschaften fehlten, alles und alle wurden ausnahmslos gebraucht für den Ausbau der Stellungen und der Unterstände, der Magazine und anderer Geschäftsräume. Erst nach Monaten, ja, vielleicht erst nach einem halben Jahre hofften die Truppen soweit zu sein, daß sie an einen solchen Bau herangehen könnten. Hernach erwies sich, daß sie dazu tatsächlich bisher fast nie gekommen sind. Beim besten Willen der höheren Stellen ergab sich doch immer vorn bei der Truppe die Unmöglichkeit, ein geeignetes Gebäude zu errichten.

Es blieb also nichts anderes übrig, als daß der Ausschuß selbst die nötigen Baracken heranführte. Das haben wir getan. 5 Baracken stehen schon an der Front, 4 weitere sind auf dem Transport oder im Bau. Sie haben ihren Platz alle ausnahmslos vorn zwischen den letzten Stationen der Eisenbahn oder einer kleinen Förderbahn und den Schützengräben.

In den Heimen, die an einem Bahnendpunkt selbst liegen, sind Damen tätig, die als „Schwestern" sehr dazu beitragen, die Räume den Feldgrauen gemütlich und anziehend zu gestalten. Sonst werden die Heime von älteren Soldaten geleitet, die sich für diese Arbeit als geeignet erwiesen haben.

Überall ist die Einrichtung eines Heims von den Soldaten selbst mit Jubel begrüßt worden. Zunächst wird es überaus dankbar empfunden, daß man neben seiner Truppenbeköstigung in den Heimen etwas essen und trinken kann, an gemütlichen Tischen sitzend, reinlich auf Tellern und Schüsseln dargebotene Speisen, nicht aus dem Kochgeschirr oder alles aus einem Napf, wie bei der sonstigen Verpflegung.

Freundliche Bilder an den Wänden, geschichtliche Szenen oder heimatliche Landschaften darstellend, grüßen die Gäste. Ganz erstaunliche Wirkungen auf das Gemüt bis zu Jauchzern und halblautem Freudengeschrei konnte man beobachten, wenn das Auge der Soldaten auf diese Bilder, auf die sauberen Tischtücher und freundlichen Blumen auf den Tischen sowie auf die ganze Einrichtung fiel. Im Unterhaltungsraum hängen 10—20 Tageszeitungen, eine Bücherei liefert für die Stunden der Freiheit Lesestoff, um Schach, Dame und andere Brettspiele sammeln sich allabendlich die heimischen Leute. Ein Klavier ist der Anziehungspunkt für viele; denn immer findet sich eine ausübender Künstler und ist bald auch umgeben von jauchzfrohen Kameraden. Auf mehreren Tischen liegt Schreibgerät und Löschpapier bereit; Briefbogen und Umschläge werden kostenlos verabreicht; kurz, das Soldatenheim ist das Zuhause für unsere Kameraden geworden, in dem sie nach Möglichkeit ihre freie Zeit zubringen und aus dessen Markedenterei sie mit fröhlichem Schmunzeln die beliebte Marmelade und den Honigkuchen und was sonst ihr Herz begehrt mit in ihren Unterstand hinüber schleppen.

Alle Kommandostellen, bei denen bisher ein Soldatenheim eingerichtet worden ist, haben es dem Vertreter des Ausschusses ausgesprochen, von wie großer Bedeutung nach ihrer Überzeugung und Erfahrung solche Heime sind: für die ganze Stimmung der Truppe, die gern viele Entbehrungen auf sich nimmt, wenn sie sich zwischendurch nur wieder einmal stundenlang als Mensch fühlen und sich erholen, auch nur etwas Warmes essen kann, für die Verbindung der Mannschaften mit der Heimat durch die Erleichterung des Briefschreibens, für die Kameradschaftlichkeit und den Zusammenhalt der Mannschaften verschiedener Truppenteile und manches andere. Die Vorträge und unterhaltenden Darbietungen und auch die religiösen Andachten, die immer wieder von Kameraden, Offizieren, Feldpredigern oder durch Herren aus der Heimat, die der Ausschuß durch seine Heime reisen läßt, gehalten werden, finden den größten Anklang.

In einer der Baracken haben wir ein Erholungsheim eingerichtet mit Schlafraum für 30 Mann, Tagesraum, Schwesternwohnung und daneben gebaute Küche. Die dorthin immer für etwa 20 Tage von der nahen Front abkommandierten abgespannten und ermatteten Mannschaften (Leute, für die ein Heimaturlaub oder Lazarettbehandlung noch nicht in Frage kommt) haben hier reichlich Gelegenheit, sich zu erholen, und wir haben mit Freude festgestellt, daß sie alle mit merklicher Gewichtszunahme (bis zu 10 und mehr Pfund in 3 Wochen) und mit strammerer Haltung, mit besserer Gesichtsfarbe, mit fröhlicherer Stimmung wieder in ihren Dienst zurückkehren. Neben der guten und reichlichen Kost, neben dem wohltuenden, familienmäßigen Zusammenleben mit den Schwestern sind es auch hier die Spiele im Freien (Kegelbahn, Boggia, Croquet) und am gemütlichen Familientisch, die Musik (Klavier, Harmonium, Geige) die Vorträge und andere Unterhaltungen, die den Kräften der Kameraden wieder aufhelfen.

Die Kosten eines Frontheims stellen sich durchschnittlich für Baracke und innere Einrichtung (einschließlich Klavier, Harmonium, Geige, Laute usw.) auf etwa 9—12 000 ℳ. Bisher sind von uns 9 solcher Frontheime, bei denen wir die Baracke selbst stellten, eingerichtet worden oder in der Einrichtung befindlich. Wegen unserer beschränkten Mittel konnten wir mit ähnlichen Angeboten noch nicht an andere Kommandostellen herantreten. Wir würden gern noch vor dem Winter in recht vielen Waldlagern und Ruhestellungen, zumal auch da, wo Genesungskompagnien liegen oder wo an Bahnendpunkten sich immer eine größere Anzahl durchreisender Urlauber befindet, solche Heime errichten.

Feldprediger Humburg,
Bezirksleiter für Soldatenheime
im Gebiet Ob. Ost.

Spart Licht und Feuerung!

Bekanntmachung

(Nr. L. 111/11. 16. K. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. .....;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
b) alle Schaf- und Lammfelle;
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle;
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter gehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus mili-

frischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter†), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gesalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler††), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1 b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gesalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.
Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.
Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

   b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

   Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

   c) Die von den Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges fachmännisch zu schätzen.

   Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

   d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

   Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

   e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

   b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

   c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

   d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.
Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.
Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.
Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei den Meldestellen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16 K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

   1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
   2. von einer Gerberei oder Gerbereivereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
   3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer“ an diesen beauftragten Lieferer;
   4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

   1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
   2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheins gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
   3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
   4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

   Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.
Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.
Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftlichen Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.
Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Münster, den 15. Dezember 1916.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Ka B Nr. 73300a.

†) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

††) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

Bekanntmachung

(Nr. L 700/11. 16. K. R. A.)

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
b) alle Schaf- und Lammfelle,
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle),
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder geschlachteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll in rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16 K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, gesalzen	2,80 ℳ	für 1 kg	Grüngewicht,
„ trocken	6,25 „	„ 1 „	Trockengewicht,
Fresserfelle, gesalzen	2,20 „	„ 1 „	Grüngewicht,
„ trocken	5,00 „	„ 1 „	Trockengewicht,
Schaf- und Lammfelle, gesalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngewicht			
a) vollwollige	2,70 ℳ	für 1 kg	Grüngewicht,
b) halblange	2,40 „	„ 1 „	„
kurzwollige	2,20 „	„ 1 „	„
Blößen und Scheerlinge	2,00 „	„ 1 „	„
unter 0,75 kg Grüngewicht	2,00 „	„ 1 „	„
Schaf- und Lammfelle, volltrocken	höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 ℳ für 1 kg Trockengewicht,		
„ mindestens 0,30 kg, „	0,39 kg wiegend, 4,80 ℳ für 1 kg		
„ „ 0,40 „			
vollwollige	5,00 ℳ	für 1 kg	Trockengewicht
halblange	5,25 „	„ 1 „	„
kurzwollige	5,25 „	„ 1 „	„
Blößen und Scheerlinge	4,80 „	„ 1 „	„

Ziegenfelle, einschließlich Bock-, Heberlings-, Kitz- u. Zickelfelle,

volltrocken	höchstens 0,20 kg wiegend, 2,50 ℳ für ein Fell,				
„ mindestens	0,21 kg, „	0,30 „	„	3,00 „	„ „
„ „	0,31 „ „	0,50 „	„	3,75 „	„ „ „
„ „	0,51 „ „	0,70 „	„	5,00 „	„ „ „
„ „	0,71 „ „	0,85 „	„	6,50 „	„ „ „
„ „	0,86 „ „	1,10 „	„	7,50 „	„ „ „
„ „	1,11 „ „	1,30 „	„	8,50 „	„ „ „
„ „	1,31 „ „	1,50 „	„	9,50 „	„ „ „
„ „	1,51 „	und darüber	„	10,00 „	„ „ „

§ 4.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.
b) Das Gefälle muß richtig gesalzen oder vollkommen getrocknet sein.
c) Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

a) für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) insgesamt . . . . . 5 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern) insgesamt . . . . . 10 „ „
für leichte und schwere Beschädigungen zusammen . . . . . 10 „ „
bei Fresserfellen:
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) . . . . . 20 „ „
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem . . . . . 20 „ „
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) . . 30 vom Hundert,
Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) . . . . . 50 „ „
c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf . . . . . 15 vom Hundert,
langfüßig . . . . . 5 „ „
langfüßig mit Klauen . . . 10 „ „
mit Schweifbein . . . . . 2 „ „

2. Bei gesalzener Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:

a) für gesalzene Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,
b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigungen (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel,
c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein . . . . . 5 vom Hundert,
mit Horn . . . . . 5 „ „
mit Knochen . . . . . 5 „ „

3. Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) . . . . . 10 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (verschlachtet, bis zwei Kerben oder Pocken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) . . . . . 15 „ „
für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark kräßig sind, die mehr als Pocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel,
für Schaumziegen . . . . . um zwei Drittel;
b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein . . . . . 5 vom Hundert,
mit Horn . . . . . 5 „ „
mit Knochen . . . . . 5 „ „

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7.

Zurückgehaltene Vorräte.

Bei Zurückholten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12 zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Münster, den 15. Dezember 1916.

Das Königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,

General der Infanterie.

Ic Nr. 73300 b.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Faulstelle.

**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Grindig, Faulstelle.